

S A T Z U N G
zur Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“
in Ebersbach-Neugersdorf

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62); hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“

Die vom Stadtrat der Stadt Ebersbach/Sa. als Rechtsvorgängerin der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 02.12.1996 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 01.08.1997, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 18.03.2019 (Anlage zur Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzte Fläche. Der Lageplan vom 18.03.2019 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ebersbach-Neugersdorf, den 30.04.2019

Verena Hergenröder

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebersbach-Neugersdorf, 30.04.2019

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

